

GoEast GmbH

Oberstrasse 222
Postfach 51
CH-9014 St.Gallen

T +41 71-274 51 21
F +41 71-274 51 49
www.goeast.ch

BAKOM	
10. APR. 2014	
Reg. Nr.	
DIR	3 CC
BO	
MP	
IR	
TO	Org.
AF	
FNK	

Bundesamt für Kommunikation
z.H. Herrn Philipp Metzger
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

St. Gallen, 15. April 2014

Stellungnahme zur E-VID

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns recht herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur E-VID.

Als Registrar von .ch Domain-Namen sind wir Mitglied der Registrar Alliance Genossenschaft. Wir unterstützen deshalb die Stellungnahme der Registrar Alliance und verweisen auf diese in vollem Umfang.

Insbesondere möchten wir zusätzlich auf die folgende zentralen Aspekte verweisen:

A) Auslagerung des Registry für alle für die Schweiz wichtig erachteten Domains

Grundsätzlich handelt es sich bei den für den Bund von Interesse handelnden Domains (Top Level Domains) um einen Bereich der dezentralen Verwaltung, der zwar auf Stufe der Domains – nicht hingegen auf der Stufe der Domain-Namen-Vergabe – eine öffentliche Aufgabe ist. Wir sind der Ansicht, dass eine Auslagerung dieser öffentlichen Aufgabe (Domains) weiterhin vollumfänglich erfolgen soll d.h. sowohl für .ch wie auch für .swiss.

Eine solche Übertragung auf Dritte ist u.E. eine angemessene Lösung und hat sich in der Vergangenheit für .ch bewährt. So kann bei einer Übertragung insbesondere festgelegt werden, welchen Anforderungen dieser Dritte genügen muss. Damit wird sichergestellt, dass die wichtige Funktion einer Registry kompetent durch einen Erfahrungsträger wahrgenommen wird.

Nicht nachvollziehbar hingegen ist, dass die Top-Level Domains ".ch" und ".swiss" im Verordnungsentwurf unterschiedlich in Hinblick auf die Registry-Tätigkeit geregelt werden sollen. Es gibt keinen Grund, weshalb das BAKOM die Top-Level Domain ".swiss" (und künftig vielleicht auch andere als wichtig erachtete TLD's wie .suisse oder .switzerland) selber als Registry verwalten soll. Die dazu vom Bundesrat angeführten Gründe, weshalb der Betrieb der Registry für .swiss zwingend durch das BAKOM erfolgen muss, können wir nicht nachvollziehen.

B) Übernahme von Registrar-Tätigkeiten durch das BAKOM

Das BAKOM will sich offenbar durch den Betrieb des Registrys wie auch den Betrieb eines Registrars neue Tätigkeitsgebiete erschliessen, die genauso gut durch Private wahrgenommen werden könnten.

Das ist u.E. nicht effizient und widerspricht auch einer schlanken Leistungserbringung für den Wirtschaftsplatz Schweiz. Es genügt vollends, wenn sich das BAKOM diese Kompetenz ausbedingt, sollte auf dem Markt kein Registry oder auch kein Registrar vorhanden sein, der die regulatorischen Rahmenbedingungen zu verfüllen vermag, ohne dass entsprechende Hürden eingebaut werden um es denn effektiv Privaten zu ermöglichen diese Tätigkeiten bzw. Funktionen wahr zu nehmen (Fall-Back-Registry oder Registrar).

C) Unabhängigkeit von Registry und Registraren ungenügend festgelegt

Die gleichzeitige Tätigkeit als Registry und Registrar führt zu Interessenkonflikten, was die Vergangenheit belegt hat. Die VID fordert daher in Art. 39 Abs. 1 EVID zu Recht Unabhängigkeit zwischen diesen Funktionsträgern.

Allerdings wird das Prinzip sowohl in Abs. 2 und 3 durchbrochen, um SWITCH die Weiterführung von Switchplus zu ermöglichen, als auch den Betrieb der Registry für .swiss durch das BAKOM, welches zugleich auch noch Registrar und Aufsichtsbehörde sein soll.

D) Überhöhte Anforderungen an die Stakeholder (Registry/Registrar/Inhaber)

Die VID enthält zahlreiche Anforderungen an ein Registry, welche objektiv nicht erforderlich wären und wohl auf die bestehende Registry zugeschnitten sind.

U.E. würde es ausreichen, wenn dem Registry Vorgaben gemacht würden, was diese dann den Registraren bzw. Inhaber zu überbinden hat. Auf spezifische Regeln für die Registrare oder auch Inhaber ist zu verzichten.

Auch in technischer Hinsicht, reicht es aus, wenn den Registraren eine Schnittstelle (EPP) anstatt ein Registrierungssystem zur Verfügung gestellt wird. Ein Registrierungssystem im Gegenteil würde das Wholesalesgeschäft von gewissen Wholesale-Registraren konkurrenzieren.

Auch die explizite Verpflichtung zur Beschäftigung von Personal, Installation von Hard- und Software etc. lässt sich mit guten Gründen hinterfragen. Obliegt es doch der Registry sicherzustellen, dass sie ihren Betrieb zuverlässig und effizient organisiert und damit den Auftrag des BAKOMS zu erfüllen vermag.

E) Verpflichtung von Registry und BAKOM zur Bekämpfung von Cyberkriminalität?

Gemäss Art. 10 Abs. lit g. EVID ist das Registry zur Bekämpfung der Cyberkriminalität verpflichtet (detaillierter geregelt und vom BAKOM beaufsichtigt in Art. 17 EVID). Damit ist das Registry, der einzige Anbieter, der derzeit eine proaktive Marktbeobachtungspflicht auferlegt bekommt, was zu einer gewissen Signalwirkung gegenüber Anspruchsteller im Verhältnis zu anderen Intermediären führen könnte.

Zudem ist u.E. diese Verpflichtung auf Gesetzesstufe zu regeln, da deren Ausführung zu Eingriffen in das Grundrecht der Eigentumsgarantie führt.

F) Domain-Namen als Nutzungsrechte des öffentlichen Rechts?

Der Vertrag zwischen Registry und Registraren wie auch der Vertrag zwischen Registraren und Endkunden sollten zivilrechtlicher Natur sein, unabhängig davon ob es sich um einen ccTLD (.ch) oder einen gTLD (.swiss) handelt. Hier bestehen Inkonsistenzen im EVID, welche auf hoheitliche Akte schliessen lassen.

Zahlreiche Bestimmungen in der EVID zu den Bedingungen der Zuteilung von Domain-Namen und zum Rechtsmittelweg würden sich damit erübrigen.

Besonders unangemessen erscheint uns, dass der Domain-Name ein Nutzungsrecht ist und die Zuteilung von Domain-Namen verweigert bzw. widerrufen werden kann, wenn eine Gesuchstellerin in Nachlassstundung, Liquidation oder Konkurs ist. Ebenso ist die in Art. 31 Abs. 3 EVID vorgesehene vorbehaltliche Übertragung (Zustimmung der Registry) schädlich für den freien Austausch des „Gutes“ Domain-Namen vor. Einen solchen Vorbehalt braucht es nicht, wenn die formellen Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dadurch wird die Verwertung von Vermögenswerten unnötig erschwert.

Darüber hinaus kann u.E. ein Nutzungsrecht mit Ausschliesslichkeitsfunktion nur im Rahmen eines Gesetzes im formellen Sinne etabliert werden. Das Nutzungsrecht soll denn auch v.a. gegenüber dem BAKOM Geltung haben, während das Verhältnis zum Registrar privatrechtlicher Natur ist. Dies führt zu einer Verkomplizierung des Systems, präzise Abgrenzungen fehlen.

G) Mangelhafte Governance

Der vorliegende Verordnungsentwurf über Internet-Domains ist damit sehr bedenklich insbesondere in Hinsicht auf die Governance und die „Verstaatlichung“. Zum einen wird die Domain-Namen-Vergabe ins öffentliche Recht verschoben, obwohl u.E. für die Domain-Namen Zuteilung dies nicht notwendig ist (im Gegensatz zur Domain-Vergabe d.h. das Verhältnis zwischen Registry und Registrar). Schliesslich betreibt das BAKOM ja auch keine Telefondienste. Zum anderen finden Kompetenzkumulationen und damit auch Kompetenzkollisionen beim BAKOM statt, wenn dieses einerseits Registry für .swiss, Registrar, Kontrollbehörde und Aufsichts- bzw. Verordnungsgeberin gleichzeitig ist. Eine Unabhängigkeit, wie sie für .ch zwar postuliert, dann durch Absatz 2 von Art. 65 EVID durchbrochen wird, besteht damit weder für .ch noch für .swiss. Diese beiden grundsätzlichen Konzeptionsänderungen haben weitreichende Konsequenzen. Insbesondere ist eine Unabhängigkeit der Registry gegenüber den Registraren notwendig.

Wir ersuchen Sie deshalb eindringlich, den Verordnungsentwurf grundsätzlich zu überarbeiten und eine Strategie zu wählen, welche die Domain-Namen-Zuteilung sowohl für .ch wie auch für .swiss rein privatrechtlich ausgestaltet. Es sind u.E. rein privatrechtliche Registries zu wählen, die aber hinsichtlich der kritischen Infrastruktur unter staatlicher Aufsicht stehen, ansonsten sich aber im Wettbewerb der Top Level Domains, welcher nun aufgrund des erweiterten Namensraumes (von ca. 280 TLD's auf 1'400 TLD's) einsetzt, bewegen können.

Zu grosse Einschränkungen behindern ansonsten die Schweizer Wirtschaft massgeblich. Dies trifft nicht nur im Besonderen auf .swiss zu, sondern gerade auch auf .ch zu.

Für die konkreten Anpassungsvorschläge mit Begründung verweisen wir vollumfänglich auf die Stellungnahme der Registrar Alliance Genossenschaft.

Freundliche Grüsse



Daniel Rechsteiner, Geschäftsführer Go East GmbH